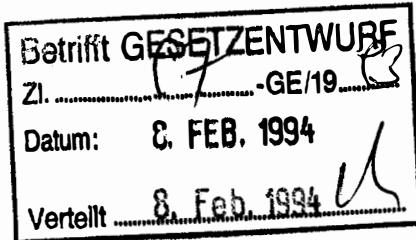


# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 169/5/1994

Bezug:



Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

*Dr. Glantschnig*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 31. Jänner 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

*D. Anderwald*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 169/5/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 WIEN

Zu den mit do. Schreiben vom 6. Dezember 1993, GZ. 10.213/70-I2/1993 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird und den gleichzeitig mitgeteilten zusätzlichen Überlegungen nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

In Anbetracht des zu erwartenden Wegfalles der Vorweggenehmigung von Versicherungsbedingungen für den Fall, daß die dritte Generation von Richtlinien die das Versicherungsrecht betreffen (3. Richtlinie Schadensversicherung und 3. Richtlinie Lebensversicherung) über das im EWR-Abkommen vorgesehene Verfahren zur Implementierung des sog. "pipeline-acquis" für Österreich relevant werden soll, wird die vorgeschlagene Änderung dabei begrüßt. Es ist dringend erforderlich, bereits im Versicherungsvertragsgesetz entsprechende Vorsorgebestimmungen unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, insbesondere im Bezug auf die Rechtsschutz und die Krankenversicherung vorzusehen.

Angesichts des mit dem im Entwurf vorgesehenen Modelles verbundenen zusätzlichen bürokratischen Aufwandes und der dadurch bedingten Kostenfolgen, wird dem als "Wettbewerbsmodell" bezeichneten Vorschlag der Vorzug eingeräumt. Diese Alternative stellt auch aus der Sicht der öffentlichen Hand die günstigere Variante dar.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 31. Jänner 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

